



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (351) 4243-0
Telefax: +49 (351) 4243-5440
E-Mail: kanzlei-sb1-drd@eba.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 01.09.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3537738

521ppw/025-2025#011

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Adorf (Vogtl), Erneuerung Bahnsteige“, Bahn-km 32,900 bis 33,300 der Strecke 6270 Plauen ob Bf - Bad Brambach Gr in Adorf (Vogtl.)
Bezug: Antrag vom 30.04.2025, Az. G.011210502
Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.8.3.2 UVPG.

Das Vorhaben hat folgende bauliche Maßnahmen zum Gegenstand:

- Rückbau bestehende Personenunterführung einschl. Treppen und Verfüllung,
- Neubau Reisendenübergang (RÜ) in leichtversetzter Lage,
- Sanierung Bahnsteigdach am Hausbahnsteig und neue Fundamente der Dachstützen sowie Erneuerung der Entwässerungsanlagen,

Hausanschrift:
August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden
Tel.-Nr. +49 (351) 4243-0
Fax-Nr. +49 (351) 4243-5440

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

- Erneuerung der Bahnsteige 1, 2, 3 und 4,
- Sanierung Bahnsteigdach, neue Zuwegung, Zuwegung unter Treppenüberdachung, Sanierung Treppenüberdachung, Rück-/Neubau der Fundamente, neuer Windschutz und Neubau der Entwässerungsanlagen an den Bahnsteigen 1/2 und 3/4,
- Neubau der Entwässerungsanlage (Fallrohre, Einlaufkästen, Leitungen, Schächte) des Hausbahnsteiges einschl. der Zuwegung,
- Rückbau Beleuchtung im Bereich der Personenunterführung und Bahnsteige,
- Neubau von Blinden- und Wegeleitsystem im Bereich neuer RÜ und der Mittelbahnsteige.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch, wenn für dieses die UVP-Pflicht besteht gemäß § 18 Abs. 1a Satz 1 AEG. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen aufgrund der Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz (BEVVG), wenn für das Vorhaben die UVP-Pflicht bestehen kann gemäß § 18 Abs. 1a Satz 5 AEG. Letzteres ist der Fall, da keine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 Satz 1 i. V. m. Nr. 14.7 Anlage 1 UVPG besteht (es handelt sich nicht um den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen) und auch keine Freistellung von der UVP-Pflicht nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG unterhalb der dortigen Prüfwerte, nach § 14a Abs. 1 UVPG oder nach § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 14.8.3.2 durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in

Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Im Zuge des Vorhabens erfolgt eine Flächeninanspruchnahme von insgesamt 5.060 m², wovon anlagebedingt 2.520 m² und baubedingt 2.540 m² beansprucht werden. Demgegenüber stehen 740 m² Rückbaufläche und 1.710 m³ dauerhafter Rückbau sonstiger Anlagenteile. Die Dauer der Bautätigkeiten wird mit 120 Tagen benannt.

Das Vorhaben kumuliert nicht mit anderen beantragten oder bestehenden Vorhaben.

Infolge der Bautätigkeiten erfolgt die Beseitigung der Vegetation auf 970 m². Weiterhin werden baubedingt Abfälle erzeugt. Hierbei handelt es sich um Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (auch betriebsbedingt) sowie teerhaltige Produkte. Die geschätzte Menge der Bauabfälle nach AVV 17 beträgt insgesamt 7.752 t, wovon 6.087 t als nicht gefährlich geschätzt werden. Hinzu kommen bauzeitliche Verbrennungsemission und sonstige Staubemissionen sowie Baulärm nach AVV Baulärm in schutzwürdiger Umgebung und bauzeitliche Erschütterungen.

Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen – hier Diesel sowie Betankungen auf der Baustelle bzw. der Betriebsanlage.

Mit dem Vorhaben sind jedoch keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden. Auch das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten kann ausgeschlossen werden.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhaben befindet sich vollständig innerhalb der Entwicklungszone des Naturparks „Erzgebirge / Vogtland“ sowie im räumlichen Nahbereich des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ und berührt damit Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG. Im unmittelbaren Vorhabenbereich und direkt infolge des Vorhabens betroffen befindet sich ein Kulturdenkmal.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Zwar ist eine Teilfläche der Entwicklungszone des Naturparkes „Erzgebirge / Vogtland“ von dem Vorhaben aufgrund seiner Flächeninanspruchnahme betroffen, der Schutzzweck des Gebietes gemäß § 5 der Naturparkverordnung in der aktuell gültigen Fassung wird aber nicht in einer Weise beeinträchtigt, dass daraus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens resultieren würden. Zudem gelten die Verbote und Erlaubnisvorbehalte gemäß § 10 Nr. 6 der aktuell gültigen Naturparkverordnung insoweit nicht für „die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen, Wege, Plätze, Bahn- und Betriebsanlagen der Eisenbahn, Fernmeldeanlagen, Energieversorgungsanlagen, Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung“.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberes Vogtland“ und nimmt damit keine Schutzgebietsbestandteile unmittelbar in Anspruch. Auch vorhabenbedingte Wirkungen in das Schutzgebiet hinein, welche dem Schutzzweck und dessen Verwirklichung zuwiderlaufen, können aufgrund der räumlichen Trennung und bereits aktuell bestehenden Vorbelastungen sowie der Vorhabencharakteristik ausgeschlossen werden.

Der denkmalgeschützte Bahnhof mit Empfangsgebäude, Bahnsteigdächern und Nebengebäuden befindet sich im unmittelbaren Vorhabenbereich. Aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die denkmalgeschützte Bausubstanz haben umfangreiche Abstimmungen mit dem Landesamt für Denkmalpflege stattgefunden. Im Ergebnis sieht die Vorhabenträgerin ein Maßnahmenpaket zur weitestgehend denkmalgerechten Durchführung des Vorhabens vor.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin UI 1 – Erläuterungsbericht, UI 3 – Lagepläne, UI 5 – Bauwerkspläne, UI 7 – Baustelleneinrichtungs- und erschließungspläne, UI 9 – Landschaftspflegerischer Begleitplan, UI 10 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, UI 13 – Untersuchungen zu Schall- und Erschütterungsschutz und folgenden weiteren Unterlagen

Formblatt U3 ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien Nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Dresden, August-Bebel-Str. 10, 01219 Dresden nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig